

Formulierungshilfe für einen

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/1630 –

Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau
der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor.

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1630
mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel 18 wird ein neuer Artikel 18a eingefügt:

„Artikel 18a

Änderung des Gebäudeenergiegesetzes

Das Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) wird
wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 1 wird die Angabe „0,75fache“ durch die Angabe „0,55fache“ ersetzt.
2. In § 18 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „0,75fache“ durch die Angabe „0,55fache“ ersetzt.
3. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:
„Für die Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs nach § 20 Absatz 1 oder Absatz 2 und nach § 21 Absatz 1 und 2 sind für den nicht erneuerbaren Anteil die Primärenergiefaktoren der Anlage 4 zu verwenden.“
 - bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Zur Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs nach § 20 Absatz 1 oder Absatz 2 und nach § 21 Absatz 1 und 2 sind als Primärenergiefaktoren die Werte für den nicht erneuerbaren Anteil der Anlage 4 mit folgenden Maßgaben zu verwenden“ durch die Wörter „Davon abweichend sind in den nachfolgend genannten Fällen folgende Primärenergiefaktoren für den nicht erneuerbaren Anteil zu verwenden“ ersetzt.
 - cc) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
 - dd) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Bei Verwendung eines Gemisches aus Erdgas und gasförmiger Biomasse wird der Wert nach Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b nur auf den energetischen Anteil der gasförmigen Biomasse angewendet. Bei Verwendung eines Gemisches aus biogenem

Flüssiggas und Flüssiggas wird der Wert nach Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a und b nur auf den energetischen Anteil des biogenen Flüssiggases angewendet.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Sätze 2 und 3“ durch die Wörter „Sätze 2 bis 4“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird in einem Wärmenetz Wärme genutzt, die von einer Großwärmepumpe mit einer thermischen Leistung von mindestens 500 Kilowatt erzeugt wird, ist abweichend von Anlage 4 für netzbezogenen Strom zum Betrieb der Großwärmepumpe der Primärenergiefaktor für den nicht erneuerbaren Anteil von 1,2 zu verwenden.“
4. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch folgenden Absatz ersetzt:

(1) „ Strom aus erneuerbaren Energien, der im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu einem zu errichtenden Gebäude erzeugt wird, darf bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs des zu errichtenden Gebäudes nach § 20 Absatz 1 oder Absatz 2 und nach § 21 Absatz 1 und 2 nach Maßgabe des Absatzes 2 in Abzug gebracht werden.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Berechnung der abzugsfähigen Strommenge nach Absatz 1 ist der monatliche Ertrag der Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien dem Strombedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Kühlung und Hilfsenergien sowie bei Nichtwohngebäuden zusätzlich für Beleuchtung gegenüberzustellen.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Für die Berechnung ist der monatliche Ertrag“ durch die Wörter „Der monatliche Ertrag ist“ ersetzt.
5. § 24 Satz 2 wird aufgehoben.
6. § 31 wird aufgehoben.
7. § 91 Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- 1. „ der Errichtung eines Wohngebäudes, bei dem Anforderungen eingehalten werden, die anspruchsvoller sind, als die für die Errichtung eines Wohngebäudes jeweils geltenden Neubauanforderungen nach diesem Gesetz, sofern die Maßnahme nicht unter die Nummern 3 bis 7 fällt,
 - 2. der Errichtung eines Nichtwohngebäudes, bei dem Anforderungen eingehalten werden, die anspruchsvoller sind, als die für Nichtwohngebäude jeweils geltenden Neubauanforderungen nach diesem Gesetz, sofern die Maßnahme nicht unter die Nummern 3 bis 7 fällt.“
8. Dem § 102 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- (4) „ Bis zum 31. Dezember 2024 können die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Antrag die zulässige Nutzungsdauer von Gebäuden im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 6 und des § 104 Satz 2 um weitere zwei Jahre verlängern, wenn ansonsten die Unterbringung von Geflüchteten durch die öffentliche Hand oder im öffentlichen Auftrag erheblich verzögert würde.“

9. In § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „0,75fache“ durch die Angabe „0,55fache“ ersetzt.
 10. In Anlage 1 Nummer 9 werden in der Spalte „Referenzausführung/Wert (Maßeinheit)“ nach den Wörtern „zentrale Abluftanlage“ die Wörter „mit Außenwandluftdurchlässen (ALD)“ eingefügt und wird die Angabe „0,55“ durch die Angabe „0,5“ ersetzt.
 11. Anlage 5 wird aufgehoben.
 12. Anlage 9 Nummer 1 Buchstabe g und h wird aufgehoben.‘
2. Artikel 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma sowie in Nummer 7 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 7 wird eine neue Nummer 8 angefügt:
 8. „ Artikel 18a Nummer 8.“

Begründung

Zu Artikel 18a

Zu Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Vor dem Hintergrund des Ukraine-Kriegs und des massiven Preisanstiegs für fossile Brennstoffe müssen die bisherigen Anstrengungen für Energieeinsparungen im Gebäudebereich durch kurzfristig umsetzbare Maßnahmen gesteigert und eine größere Unabhängigkeit von russischen Gaslieferungen erreicht werden.

Im Neubau können durch Fortschritte bei Technologien und Materialien niedrigere Heizenergiebedarfe und eine effizientere Nutzung von Erneuerbaren Energien erreicht werden. Gleichzeitig ist mit der Einstellung der EH-55-Förderung ein Anreiz entfallen, diese Potentiale in der Breite auszuschöpfen.

Um hier einen Rückfall auf den bisherigen gesetzlichen Standard (sogenannter EH-75-Standard) zu verhindern, soll daher als Zwischenschritt bis zur Einführung des EH-40 Standards in 2025 der gesetzliche Neubaustandard hinsichtlich des zulässigen Primärenergiebedarfs auf den EH-55-Standard angehoben werden.

Darüber hinaus stellt dies einen Baustein für die Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung dar. In einem weiteren Schritt werden weitere Vorhaben der Koalition umgesetzt (u. a. die Einführung der Vorgabe für 65 % Erneuerbare Wärme bei neuen Heizungen ab 2024 und die Solardachpflicht für gewerbliche Neubauten). Im Zuge der künftigen Angleichung an den EH-40-Standard wird die bisherige Anforderungssystematik umgestellt auf eine Systematik, die insbesondere auch die eingesparte Tonne CO₂ mitberücksichtigt. Die bisherige Dämmanforderung (HT‘) soll dann durch eine andere, weiter gefasste Effizienzgröße ersetzt werden. In diesem Zusammenhang wird auch die Fördersystematik kohärent weiterentwickelt, indem diese konsequent an den Treibhausgas-Emissionen pro Quadratmeter Wohnfläche sowie Lebenszykluskosten bemessen wird. Die das Verhältnis zur Förderung betreffenden Vorschriften werden entsprechend angepasst.

Zum wesentlichen Inhalt

Der EH-55-Standard hat sich in den letzten Jahren bereits als Neubaustandard am Markt etabliert. Die hohen energetischen Anforderungen werden sowohl durch eine gute Dämmung der Gebäudehülle und weitere Effizienzmaßnahmen als auch durch den Einsatz von Erneuerbaren Energien für die Wärme- und Kälteversorgung oder durch den Anschluss an ein Wärmenetz erreicht. In der

überwiegenden Mehrheit der Fälle werden keine fossilen Brennstoffe – insbesondere kein Gas – mehr eingesetzt. Gegenüber dem geltenden sogenannten EH-75-Neubaustandard sinkt der Primärenergieverbrauch um über 30 %.

- Vor diesem Hintergrund wird der EH-55-Standard hinsichtlich des zulässigen Primärenergiebedarfs als gesetzlicher Neubaustandard verankert. Dazu wird der zulässige Primärenergiebedarf des zu errichtenden Gebäudes von bisher 75 % des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes auf 55 % reduziert.
- Das vereinfachten Nachweisverfahren gem. § 31 i.V.m. Anlage wird aufgehoben, da es nicht mehr dem neuen Anforderungsniveau entspricht und ohne umfangreiche Berechnungen nicht angepasst werden kann.

Darüber hinaus werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Um eine bestehende systematische Benachteiligung von Fernwärme aus Großwärmepumpen gegenüber Fernwärme aus KWK-Anlagen oder Wärmeerzeugern mit fossilen Energien zu beheben, wird für Strom zum Betrieb von wärmenetzgebundenen Großwärmepumpen der Primärenergiefaktor für den nicht erneuerbaren Anteil von 1,2 eingeführt (statt 1,8)
- In § 23 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen, da sich in der Praxis erwiesen hat, dass das dort vorgeschriebene Bewertungsverfahren zu widersprüchlichen Ergebnissen führen kann.
- Zudem sollen befristete Erleichterungen im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit der Vorschriften des GEG eingeführt werden für Gebäude, die der Unterbringung von geflüchteten Menschen dienen.
- Die Anhebung des Anforderungsniveaus wird in § 91 durch eine Anpassung der Regelung zu den Fördermaßnahmen abgebildet.
- Redaktionelle Folgeänderungen und Klarstellungen.

Zu den Alternativen

Zur Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung soll eine stufenweise Anhebung des gesetzlichen Neubaustandards erfolgen. Dabei stellt die erhöhte Anforderung hinsichtlich des zulässigen Primärenergiebedarfs für zu errichtenden Gebäude ab dem 1.1.2023 einen Zwischenschritt bis zur Angleichung des gesetzlichen Neubaustandards an den EH-40-Standard zum 1.1.2025 dar. Mit diesem Zwischenschritt soll ein Rückfall auf den sog. EH-75-Standard verhindert werden. Gleichzeitig sollen die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die öffentliche Verwaltung genügend Zeit zur Anpassung erhalten, weshalb eine ambitioniertere Anhebung des gesetzlichen Neubaustandards zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt.

Zur Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Gebäudeenergiegesetz ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 24 des Grundgesetzes (GG).

Der Regelungsgegenstand des Gebäudeenergiegesetzes gehört zum Recht der Wirtschaft, namentlich der Energiewirtschaft. Dabei ist der Begriff „Energiewirtschaft“ im Sinne des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG nicht auf die Herstellung und Verteilung von Energie beschränkt, sondern erfasst auch Maßnahmen zur Minderung des Energieverbrauchs. Zweck des Gebäudeenergiegesetzes ist, durch einen sparsamen Einsatz von Energie in Gebäuden und eine zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme und Kälte im Interesse des Klimaschutzes fossile Ressourcen zu substituieren, die Abhängigkeit von Energieimporten zu mindern und so einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten.

Zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit ist im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG

erforderlich. Eine Rechtszersplitterung bei den Anforderungen an die Nutzung erneuerbarer Energien und an die Energieeffizienz von Neubauten würde sich nachteilig auf die Tätigkeit von Planenden, Unternehmen der Anlagentechnik, Bauwirtschaft und Immobilienwirtschaft und die Entwicklung bundesweit vertriebener Anlagen, z. B. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmeerzeugung, Bauprodukte, z. B. energetisch hocheffizienter Fertighäuser und Dienstleistungen für Neubau und Sanierung auswirken. Aus diesem Grunde gewährleisten bundesweit einheitliche, abschließend festgelegte energetische Standards für den Neubau, dass Unternehmen der Anlagentechnik, die produzierende Bauwirtschaft, Immobilienwirtschaft und Handwerk berechenbare und verlässliche technische und rechtliche Rahmenbedingungen für die Produktentwicklung und die Produktion für den gesamten deutschen Markt vorfinden.

Die Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetzes fallen auch in den Bereich der Luftreinhaltung. Eine Maßnahme dient der Reinhaltung der Luft im Sinne des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG, wenn die Schadstoffmenge begrenzt oder verringert und dadurch die natürliche Zusammensetzung der Luft erhalten wird. Der Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase beeinträchtigt die Atmosphäre, die Bestandteil des Umweltmediums Luft ist. Zweck des Gebäudeenergiegesetzes ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen zu verringern und damit das Klima zu schützen. Der sparsame Einsatz von Energie in Gebäuden und eine zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme und Kälte sind Anknüpfungspunkt zum Erreichen des gewünschten Klimaschutzes. Das Gebäudeenergiegesetz trägt damit dazu bei, Treibhausgasemissionen deutlich zu verringern, denn als Folge des Gebäudeenergiegesetzes werden fossile Energieträger substituiert, der Kohlendioxidausstoß verringert und so die Reinhaltung der Luft gewährleistet.

Zur Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderungen in Artikel 18a stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union (insbesondere mit der geltenden Gebäuderichtlinie, der Energieeffizienz-Richtlinie und der Erneuerbare Energien-Richtlinie) und völkerrechtlichen Verträgen.

Zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, zu den Nachhaltigkeitsaspekten und weiteren Folgen

Durch den Wegfall der Absätze 2 und 3 in § 23 GEG wird das Berechnungsverfahren für die anzurechnende Menge von Strom aus erneuerbaren Energien erleichtert.

Die Änderungen in Artikel 18a entsprechen den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Sie dienen insbesondere der Erreichung von SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz).

Die Änderungen in Artikel 18a tragen konkret zur Erreichung der Ziele im Bereich Primärenergieverbrauch (Indikator 7.1.b) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem infolge der erhöhten Anforderung an den maximalen Primärenergieverbrauch eines Neubaus weniger Primärenergie im Gebäudesektor verbraucht wird. Ebenso tragen sie zur Erreichung der Ziele im Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem durch einen geringeren Primärenergieverbrauch und eine stärkere Nutzung von Erneuerbaren Energien für die Wärme- und Kälteversorgung im Gebäude Treibhausgasemissionen gesenkt werden.

Es sind keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher, die über die in den Ausführungen zum Erfüllungsaufwand dargestellten hinausgehen, zu erwarten. Die Änderungen im neuen Artikel 18a haben nach den

gleichstellungspolitischen Grundsätzen der Bundesregierung keine Auswirkung auf die Gleichstellung.

Zu Befristung und Evaluierung

Eine Befristung der Änderungen im neuen Artikel 18a ist nicht vorgesehen. Ein späterer Rückfall auf den aktuell geltenden schwächeren sogenannten EH-75-Standard durch eine Befristung der erhöhten Anforderungen an den zulässigen Primärenergiebedarf von zu errichtenden Gebäuden ist mit den Klimaschutzziele der Bundesregierung nicht vereinbar.

Inwieweit die Anhebung des Neubaustandards beiträgt, die Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen, wird im Jahr 2026 ausgewertet.

Begründung im Einzelnen

Zu Empfehlung Nummer 1 (Änderungen im Gebäudeenergiegesetz)

Zu Nummer 1 (§ 15 Absatz 1)

Mit der Regelung wird der Standard für Neubauten hinsichtlich des zulässigen Primärenergiebedarfs angehoben. Dazu wird in **§ 15 Absatz 1** der zulässige Primärenergiebedarf für den Neubau vom 0,75-fachen des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes auf den 0,55-fachen Primärenergieverbrauch des Referenzgebäudes herabgesetzt.

Mit dieser erhöhten Anforderung an den zulässigen Primärenergiebedarf erfolgt ein erster Schritt hin zur Erreichung des Ziels der Treibhausgasneutralität in 2045 des Klimaschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Zu Nummer 2 (§ 18 Absatz 1 Satz 1)

Ebenso wie bei Wohngebäuden (§ 15) erfolgt mit der Änderung in **§ 18 Absatz 1 Satz 1** eine Anpassung der Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf auf das Niveau eines Effizienzgebäudes-55 (EG-55) auch bei den Nichtwohngebäuden. Der Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Kühlung und eingebaute Beleuchtung darf bei einem Nichtwohngebäude das 0,55fache des Jahres-Primärenergiebedarfs eines entsprechenden Referenzgebäudes nicht überschreiten.

Mit der Anpassung der Anforderungen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in Nichtwohngebäuden durch eine verbesserte Gebäudehülle und Heiztechnik, eine gegenüber dem Referenzgebäude optimierte Beleuchtung, die Installation von Photovoltaik, den Ansatz von Planungs- und Produktkennwerten und eine Reihe anderer Optimierungsmaßnahmen (z. B. Gebäudeautomation) der EG-55-Standard hinsichtlich des zulässigen Primärenergiebedarfs nach dem Stand der Technik erreichbar ist.

Zu Nummer 3 (§ 22)

Zu Buchstabe a (§ 22 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung in **§ 22 Absatz 1 Satz 1** erfolgt eine sprachliche Klarstellung zum Regel-Ausnahmeverhältnis in der Anwendung der Primärenergiefaktoren der Anlage 4.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die ergänzten neuen **Sätze 4 und 5 des § 22 Absatz 1** stellen klar, dass die gegenüber dem fossilen Energieträger abgesenkten Primärenergiefaktoren bei Gemischen aus fossilen und biogenen Brennstoffen nur für den biogenen Anteil anzuwenden sind, und nicht für das Gemisch aus biogenen und fossilen Brennstoffen insgesamt.

Zu Buchstabe b (§ 22 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Großwärmepumpen in Wärmenetzen sind ein wichtiger Baustein für die Defossilisierung neuer und existierender Wärmenetze. Bislang kommen sie – anders als in der Objektversorgung – in deutschen Wärmenetzen kaum zum Einsatz, u. a. weil der Primärenergiefaktor der Wärme aus Wärmepumpen nicht konkurrenzfähig ist mit der Wärme aus KWK-Anlagen. Bei KWK-Anlagen wird unterstellt, dass der erzeugte Strom einen im Grenzkraftwerkspark erzeugten Strom (vor allem Kohlekraftwerke) mit einem hohen Faktor von 2,8 ersetzt (Verdrängungsmix). Diese substituierte Primärenergie wird der KWK-Wärmeerzeugung gutgeschrieben. Durch diese Rechenmethodik ergibt sich ein sehr niedriger Primärenergiefaktor der KWK-Wärme, auch wenn letztere mit fossilen Energieträgern betrieben werden. Dies führt dazu, dass die Wärme aus Wärmepumpen keinen oder kaum einen Vorteil in Bezug auf die Primärenergiebilanz erbringt. Dieses Innovationshemmnis für den Einsatz von Großwärmepumpen soll durch eine Absenkung des Primärenergiefaktors für Strom reduziert werden, um eine Projektrealisierung der derzeit in Planung befindlichen Anlagen nicht zu gefährden. Im Zuge einer großen Novelle des GEG wird das System zur Bewertung der Energieträger in Wärmenetzen grundlegend überarbeitet werden, so dass diese Lösung nur temporär erforderlich ist. Die Leistungsgrenze von 500 Kilowatt thermischer Leistung wird gewählt, um einen Innovationsimpuls für den besonders rückständigen Markt der Großwärmepumpen zu liefern, die in Konkurrenz zu großen Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung stehen. In kleineren Wärmenetzen, insbesondere in solchen mit einem niedrigeren Temperaturniveau, ist diese temporäre Unterstützung weniger erforderlich, da Wärmepumpen auch mit den gegenwärtigen Rechenmethoden schon konkurrenzfähig sein können

Zu Nummer 4 (§ 23)

Zu Buchstabe a (§ 23 Absatz 1 bis 3)

Die vormaligen Absätze 1 bis 3 werden dahingehend geändert, dass Absatz 1 neu formuliert wird und die Absätze 2 und 3 entfallen.

Die Anrechenbarkeit für im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien im Rahmen des Absatz 1 setzte bisher zusätzlich einen Eigenverbrauch im Gebäude voraus, wobei auch ein geringer Eigenverbrauch ausreichend war. Um einen Anreiz für die volle Ausnutzung von Dachflächen zu gewährleisten, sieht das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zukünftig für Strom aus PV auch ein Vergütungsmodell für eine Volleinspeisung vor. Um widersprüchliche Anreize zwischen der neuen Vergütungssystematik des EEG und der Gebäudebilanzierung nach GEG zu vermeiden, soll für die Anrechenbarkeit von im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien nach Maßgabe des Absatzes 2 ein bilanzieller Eigenverbrauch im Sinne des EEG künftig entbehrlich sein. Da unabhängig von der Wahl des Vergütungsmodells nach EEG der Strom physikalisch im Gebäude verbraucht wird, soweit es einen zeitgleichen Stromverbrauch gibt, ist eine Anrechnung für die Bilanzierung des Gebäudes im Sinne des GEG weiter sachgerecht. Für eine Anrechnung des PV-Stroms nach § 23 ist unerheblich, ob und in welchem Umfang Mietende Mieterstrom beziehen.

Nach wie vor muss jedoch der Strom im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu dem zu errichtenden Gebäude erzeugt werden. Davon ist auszugehen, wenn sich die Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien auf demselben Grundstück wie das zu errichtende Gebäude befindet. Auch für zu errichtende Gebäude im Quartier ist eine Anrechnung möglich, sofern diese Gebäude mit dem Gebäude, auf dessen Grundstück sich die Anlage befindet, durch ein nicht-öffentliches Verteilnetz miteinander verbunden sind. Die anrechenbare Strommenge ist insgesamt auf den Strombedarf des Gebäudes gemäß dem neuen § 23 Absatz 2 Satz 1 beschränkt.

Der i. S. des § 23 gebäudenah erzeugte Strom aus erneuerbaren Energien kann auch zur Erfüllung der geplanten Vorgabe von 65 % erneuerbare Energien bei allen neu eingebauten Heizungen genutzt werden.

Die Berechnungen von Strom aus erneuerbaren Energien nach den vormaligen **Absätzen 2 und 3** können bei mehrgeschossigen Gebäuden zu widersprüchlichen Ergebnissen führen, bei denen der so anrechenbare PV-Ertrag über der des von der PV-Anlage erzeugbaren Stroms liegen kann. Eine Berechnung nach den Absätzen 2 und 3 ist daher schon im Rahmen einer Förderung nach dem Förderprogramm „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ nicht mehr zulässig. Auch bei marktgängigen Softwareprodukten ist diese Form der Bilanzierung bereits implementiert.

Das Streichen der Absätze 2 und 3 führt zudem zu einer Vereinfachung im Nachweisverfahren.

Zu Buchstabe b (§ 23 Absatz 4)

§ 23 Absatz 4 wird aus Klarstellungsgründen redaktionell angepasst. Sonstiger Haushalts- bzw. Nutzerstrom ist nicht zu berücksichtigen.

Zu Nummer 5 (§ 24 Satz 2)

Aufgrund der in DIN 4108 Beiblatt 2: 2006-03 (Wärmebrückenbeiblatt) umgesetzten wärmeschutztechnischen Qualität von Bauteilanschlüssen war es erforderlich, im Rahmen der Energieeinsparverordnung 2013 eine Zusatzregelung im Sinne von Satze 2 vorzusehen. Im Gebäudeenergiegesetz 2020 wurde die Formulierung aus der Energieeinsparverordnung 2013 mit einem aktualisierten Verweis auf die Neufassung der DIN 4108 Beiblatt 2: 2019-06 übernommen, obwohl dies vor dem Hintergrund von grundlegenden Anpassungen im Wärmebrückenbeiblatt nicht mehr erforderlich gewesen wäre. Mit der Streichung von **§ 24 Satz 2** wird somit eine nicht mehr benötigte Regelung aus der Energieeinsparverordnung 2013 gelöscht.

Zu Nummer 6 (§ 31 Absatz 1)

Das bisher in Anlage 5 des GEG für das vereinfachte Nachweisverfahren abgebildete Anforderungsniveau entspricht dem sog. EH-75-Standard. Um einen Primärenergiebedarf von 55 % des Referenzgebäudes mit einem Wärmeschutzniveau mit einem 1,0fachen HT'-Wert abzubilden, müssten die pauschalen Anforderungen hinsichtlich des baulichen Wärmeschutzes und zulässigen Anlagenkonzepten rechnerisch neu ermittelt werden. Da dieses Verfahren in der Praxis ohnehin kaum angewendet wird, soll auf eine Anpassung verzichtet und das vereinfachte Verfahren gestrichen werden.

Zu Nummer 7 (§ 91 Absatz 2)

§ 91 hält fest, dass eine Förderung nur zulässig ist, wenn sie über die Anforderungen des GEG hinausgeht. Die Vorschrift begründet weder einen individuellen Anspruch auf Förderung noch einen Anspruch auf Ausbringung einer Fördermaßnahme. Da der mit diesem Gesetz hinsichtlich des zulässigen Primärenergiebedarfs verankerte Neubaustandard EH-55 dem nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 und 2 bisher zulässigen Förderniveau entspricht, mussten die Anforderungen an Fördermaßnahmen angepasst werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Neubauförderung so weiterentwickelt wird, dass sie sich an den Treibhausgas-Emissionen sowie Lebenszyklusbetrachtungen orientiert. Entsprechend, soll § 91 Absatz 2 nicht mehr auf Anforderungen an den Primärenergiebedarf und an die Gebäudehülle abstellen, sondern ganz allgemein darauf, dass bei der Errichtung von Gebäuden Anforderungen eingehalten werden, die anspruchsvoller sind als die jeweils für die Errichtung von Neubauten geltenden Anforderungen nach GEG.

Diese allgemeine Formulierung in § 91 eröffnet den Weg für die Vereinbarkeit der Regelung mit der zukünftigen Fördersystematik, ohne dass durch Konkretisierungen Vorwegnahmen im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Förderung im Einzelnen erfolgen.

Die Einschränkung „, sofern die Maßnahme nicht unter Nummer 3 bis 7 fällt,“ soll Doppelregelungen vermeiden.“

Zu Nummer 8 (§ 102 Absatz 4)

Die Regelung in Absatz 4 dient der Erleichterung der Unterbringung von Geflüchteten. Da eine Beschränkung der Regelung auf Unterkünfte i. S. des AsylG nicht möglich ist, weil ukrainische Geflüchtete, für deren Unterbringung die Erleichterungen in erster Linie gelten sollen, in aller Regel nicht unter das AsylG fallen, bezieht sich der Anwendungsbereich auf die Flüchtlingsunterbringung durch öffentliche Stellen oder durch öffentlichen Auftrag. Erfasst sind zum einen provisorische Gebäude mit einer Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren i. S. des § 2 Absatz 2 Nummer 6 sowie Gebäude aus Raumzellen i. S. des § 104 Satz 2, deren Nutzung über die in § 2 Absatz 2 Nummer 6 bzw. die in § 104 Satz 2 genannte Frist von zwei bzw. fünf Jahren hinaus um zwei weitere Jahre verlängert werden soll. Diese dienen klassischerweise der Unterbringung von Geflüchteten.

Durch die Regelung soll verhindert werden, dass derartige Gebäude im Fall der Weiternutzung nach Ablauf der gesetzlichen Fristen auch dann auf Neubaustandard nachzurüsten wären (vergl. BT Drucks. 19/16716 Begründung zu § 104 GEG), wenn sich dadurch die Unterbringung Geflüchteter erheblich verzögert würde.

Gebäude, die nicht in § 102 Absatz 4 genannt sind, können von der allgemeinen Befreiungsregelung nach 102 Absatz 1 Nummer 2 Gebrauch machen.

Zu Nummer 9 (§ 103 Absatz 1)

Durch die Erhöhung des Neubaustandards für Wohn- und Nichtwohngebäude hinsichtlich des zulässigen Primärenergiebedarfs auf einen EH-55-Standard ergibt sich das Erfordernis, die entsprechenden Anforderungen innerhalb der Innovationsklausel anzupassen. Dazu werden in **§ 103 Absatz 1 Satz 1** in den Buchstaben a) und b) die Anforderungen an den Jahres-Endenergiebedarf jeweils in Analogie zur Erhöhung der Anforderungen in § 15 und § 18 um 20 Prozentpunkte angehoben.

Zu Nummer 10 (Anlage 1 Nummer 9)

In der Technischen Ausführung des Referenzgebäudes (Wohngebäude) war in **Anlage 1 Zeile 9** bislang der nutzungsbedingte Mindestaußenluftwechsel bei Bilanzierung nach DIN V 18599-10: 2018-09 fälschlicherweise mit n_{Nutz} mit $0,55 \text{ h}^{-1}$ vorgegeben. Nach DIN V 18599-10: 2018-09, Tabelle 4 ist für eine nicht bedarfsgeführte Lüftungsanlage jedoch ein nutzungsbedingter Mindestaußenluftwechsel von $n_{\text{Nutz}} = 0,5 \text{ h}^{-1}$ vorgesehen. Dieser Fehler wurde mit der Änderung korrigiert.

Zu Nummer 11 (Anlage 5)

Mit der Anhebung des gesetzlichen Anforderungsniveaus sind die bisherigen Annahmen für das vereinfachte Nachweisverfahren für Wohngebäude nicht mehr direkt anwendbar und somit ungültig. Die für eine Anpassung an einen Primärenergiebedarf von 55 % des Referenzgebäudes erforderlichen Berechnungen sind in der Kürze der Zeit nicht durchführbar. Im Zuge der Aufhebung des vereinfachten Verfahrens entfällt daher auch die Anlage 5.

Zu Nummer 12 (Anlage 9 Nummer 1)

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung der Streichung der Absätze 2 und 3 in § 23.

Des Weiteren ist der Verweis auf die alternative Anwendung des in § 23 Absatz 4 genannten Berechnungsverfahrens ist mit dem Wegfall des pauschalen Berechnungsverfahrens gemäß § 23 Absatz 2 und 3 obsolet.

Zu Empfehlung Nummer 2 (Änderung von Artikel 20, der das Inkrafttreten regelt)

Mit dem Einfügen des neuen Artikel 18a wird es auch notwendig, ein abweichendes Datum des Inkrafttretens für einzelne Änderungen zu regeln. Damit ist eine Neufassung des Artikels 20 erforderlich.

Das Gebäudeenergiegesetz stellt gemäß der Übergangsvorschrift in § 111 GEG für die Geltung der Anforderungen des GEG auf den Zeitpunkt der Bauantragstellung, des Antrages auf Zustimmung oder die Bauanzeige ab. Schon mit der Einigung des Koalitionsausschusses vom 24.03.2022 auf den EH-55 Standard ab 1.1.2023 (im Rahmen des Entlastungspakets), jedoch spätestens ab Verkündung des Gesetzes müssen sich Gebäudeeigentümer und Bauherren auf die Anpassung des Neubaustandards einstellen. Bis zum Inkrafttreten der Regelung zum 1.1.2023 haben Gebäudeeigentümer und Bauherren daher eine ausreichende Vorlaufzeit, um insbesondere Bauanträge entsprechend auf den neuen Neubaustandard auszurichten. Gleichzeitig wird in den zwei Jahren bis zur (noch umzusetzenden) Anhebung des Neubaustandards auf EH-40 ein Rückfall auf den bisher geltenden sogenannten EH-75-Standard vermieden.

Die befristeten Regelungen zur erleichterten Unterbringung von Geflüchteten treten abweichend von den übrigen Regelungen bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft, da diese Erleichterungen zeitnah benötigt werden.

Änderung der Haushaltsausgaben, des Erfüllungsaufwands und der weiteren Kosten durch die in der Formulierungshilfe empfohlenen Änderungen des Gesetzesentwurfs

Zum neu eingefügten Artikel 18a

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Haushaltsausgaben wurden auf der Grundlage einer Anhebung des zulässigen Primärenergiebedarf auf 55 % des Referenzgebäudes und einem baulichen Wärmeschutz mit einem 0,7-fachen HT'-Wert ermittelt. Als Folge der Einigung auf einen baulichen Wärmeschutz mit einem 1,0- statt 0,7-fachen HT'-Wert dürften die Investitionskosten beim Bau neuer Gebäude durch Bund, Länder und Kommunen sinken. Eine Quantifizierung ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

2. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand wurde auf der Grundlage einer Anhebung des zulässigen Primärenergiebedarf von 55 % des Referenzgebäudes und einem baulichen Wärmeschutz mit einem 0,7-fachen HT'-Wert ermittelt. Als Folge der Einigung auf einen baulichen Wärmeschutz mit einem 1,0- statt 0,7-fachen HT'-Wert dürften die im Rahmen des Erfüllungsaufwand ausschließlich zu betrachtenden Investitionskosten sinken. Eine Quantifizierung ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

3. Weitere Änderungen

Die weiteren Änderungen bedeuten keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Die Prüfung des Vorliegens eines Befreiungsgrundes wegen der Nutzung eines Gebäudes zur Unterbringung von Geflüchteten gemäß § 48 Absatz 2 wird in das Ermessen der Behörde gestellt. Daher ist von keinem nennenswerten Erfüllungsaufwand auszugehen.

4. Weitere Kosten

Neben dem Erfüllungsaufwand sind keine weiteren Kosten zu erwarten.